



Auf Bundesebene wurden bereits Massnahmen zur Unterstützung der erneuerbaren Energien ergriffen und weitere sind in Planung. Der Ausbau der Stromerzeugung aus Photovoltaik (PV) in der Schweiz läuft aufgrund der Massnahmen sowie des gestiegenen Energiebewusstseins durch den Ukraine-Krieg auf Hochtouren. 2023 wurden in der Schweiz PV-Anlagen mit einer Gesamtleistung von rund 1,5 Gigawatt (GW) installiert, so dass Ende 2023 in

der Schweiz über 6,2 GW an PV-Leistung installiert waren. Angestrebt wird ab 2027 ein jährlicher Zubau von 2 GW.

Die bereits getroffenen Massnahmen sowie der aktuelle PV-Ausbau leisten einen wichtigen Beitrag, sind allerdings noch nicht ausreichend zur Sicherung der Stromversorgung, insbesondere in den kritischen Wintermonaten. Deshalb sind Änderungen des Energiegesetzes vom 19. Juni 1983 (EnerG, LS 730.1) erforderlich.

Einerseits soll mit erweiterten Vorschriften die Stromerzeugung mit PV auf neuen und bestehenden Dächern erhöht werden. Erfahrungsgemäss sind grössere Anlagen auf Dächern mit den geringsten Investitionskosten erstellbar. Eine Pflicht soll nur für Fälle gelten, bei denen ein wirtschaftlicher Betrieb zu erwarten ist.

Andererseits soll mit einem Auftrag an die Stromnetzbetreiber die saisonale Energiespeicherung unterstützt werden. Zur Finanzierung dieser Massnahme soll der Regierungsrat eine Abgabe auf der von den Endverbraucherinnen und Endverbrauchern pro Jahr bezogenen Strommenge bedarfsgerecht festlegen. Die Abgabe soll höchstens 0.5 Rappen pro Kilowattstunde (kWh) betragen. Kommt der höchste Abgabesatz zur Anwendung, entrichtet ein Haushalt mit 4000 kWh Stromverbrauch somit CHF 20 pro Jahr und ein Gewerbebetrieb mit einem Verbrauch von 100 000 kWh Strom CHF 500 pro Jahr in den Speicherfonds.

Mit den vorgesehenen Massnahmen leistet der Kanton einen Beitrag zur Stärkung einer sicheren, einheimischen, erneuerbaren und effizienten Stromversorgung. Dies ist zur Erreichung der erforderlichen Dekarbonisierung zwingend erforderlich. Weiter kann der Selbstversorgungsgrad des Kantons im Strombereich erhöht und die Strompreisabhängigkeit vermindert werden.

Auswirkungen auf die Gemeinden

Der Vollzug der erweiterten Vorgaben zur Installation von Solaranlagen betrifft die Gemeinden. Die Vollzugsverfahren bleiben dabei grundsätzlich dieselben. Mit der Einführung einer Frist für die Installation einer Solaranlage auf grossen, geeigneten Dächern bei bestehenden Bauten bis spätestens 2040 kommt ein zusätzlicher Prozess hinzu. Es ist vorgesehen, dass der Kanton die Gemeinden insbesondere bei der frühzeitigen und regelmässigen Information zu dieser Bestimmung und auch bei deren Umsetzung unterstützt. Insgesamt ergibt sich mittelfristig somit ein etwas erhöhter Aufwand für die Gemeinden, wobei die technische Prüfung der Vorhaben wie bisher durch die private Kontrolle gemäss §§ 4 ff. der Besonderen Bauverordnung I (BBV I, LS 700.21) erfolgen kann.

Auswirkung auf Private und Unternehmen

Mit den geplanten Massnahmen wird ein Beitrag geleistet zur Erhöhung der Stromversorgungssicherheit. Davon profitieren alle Endverbraucherinnen und Endverbraucher im Kanton. Ein grosser Teil der Wertschöpfung der durch die neuen Vorschriften und die Förderung ausgelösten Massnahmen bleibt in der Region. Das regionale Gewerbe profitiert durch das Erbringen von Dienstleistungen im Zusammenhang mit Finanzierung, Installation, Wartung und Versicherung von PV-Anlagen, Energiespeichern und weiteren Massnahmen. Die Endverbraucherinnen und Endverbraucher können mit Kauf der entsprechenden Stromprodukte oder von Herkunftsnachweisen lokal erzeugten, erneuerbaren Strom beziehen.

Die vorgesehenen erweiterten Vorschriften zu Solaranlagen betreffen die Eigentümerinnen und Eigentümer von Gebäuden. Bei der Erhöhung der Vorgabe in § 47b BBV I von 10 auf 30 W/m² Energiebezugsfläche sind die zusätzlichen Kosten für die grössere Solaranlage in

der Regel durch die höheren Erträge aus der Stromerzeugung gedeckt. Es soll weiterhin eine Belegung von höchstens 70 % der anrechenbaren Gebäudefläche verlangt werden, so dass die Vorschrift in der Regel mit einer PV-Anlage auf dem Dach ohne zusätzlichen Einbezug der Fassade erfüllt werden kann. Die Vorschrift für grosse Dächer gemäss dem neuen § 10 d EnerG muss nur umgesetzt werden, wenn die Wirtschaftlichkeit gegeben ist. Wer die Anlage nicht selbst erstellen möchte, kann diese auch von Dritten (z. B. Energieversorgungs- oder Energiegenossenschaften) erstellen lassen.

Bei der Förderung der saisonalen Speicherung erhöht sich der Stromtarif für die Endverbraucherinnen und Endverbraucher durch den Zuschlag auf die Netznutzungsentgelte zur Äufnung des Fonds beim höchsten Abgabesatz von 0.5 Rappen pro kWh um rund 2 %. Beim Höchstsatz entrichtet ein Haushalt mit 4000 kWh Stromverbrauch somit CHF 20 pro Jahr und ein Gewerbebetrieb mit einem Verbrauch von 100 000 kWh Strom CHF 500 pro Jahr in den Speicherfonds. Für Unternehmen, die durch die Abgabe in ihrer Wettbewerbsfähigkeit erheblich beeinträchtigt würden, kann der Regierungsrat eine teilweise Rückerstattung der Abgabe vorsehen.

Auswirkungen auf die Energieversorger

Mit den erweiterten Vorschriften zu Solaranlagen und der Schaffung des kantonalen Speicherfonds sollen der Ausbau der Stromerzeugung mit erneuerbaren Energien sowie die saisonale Speicherung von Strom unterstützt werden. Mit diesen Massnahmen leistet der Kanton einen Beitrag zur Stärkung einer sicheren, einheimischen, erneuerbaren und effizienten Stromversorgung. Dies ist zur Erreichung der erforderlichen Dekarbonisierung zwingend erforderlich. Weiter kann der Selbstversorgungsgrad des Kantons im Strombereich erhöht und die Strompreisabhängigkeit vermindert werden.

Stellungnahme der Gemeinde Fällanden

Die Gemeinde Fällanden begrüsst die Änderung des EnerG. Insbesondere die Förderung von Speichern wird unterstützt. Die Bildung eines Speicherfonds wird jedoch kritisch beurteilt. Der Verband der Gemeindepräsidien des Kantons Zürich (GPVZH) hat sich intensiv mit den vorgesehenen Änderungen des Energiegesetzes auseinandergesetzt und eine Stellungnahme erarbeitet.

Der Ressortvorsteher Tiefbau und Werke empfiehlt dem Gemeinderat, sich der Stellungnahme des GPVZH anzuschliessen.

Beschluss

1. Die Stellungnahme zum Vernehmlassungsentwurf betreffend die Änderung des kantonalen Energiegesetzes erfolgt im Sinne der Erwägungen.
2. Die Abteilung Tiefbau und Werke wird beauftragt, die Vernehmlassungsantwort im elektronischen Vernehmlassungsportal der Baudirektion zu erfassen und fristgerecht einzureichen.

Mitteilung durch Protokollauszug

- Akten (elektronisch ohne Unterschrift im CMI-Geschäft)

Mitteilung per E-Mail

- Abteilungsleitung Tiefbau und Werke

Für richtigen Protokollauszug:

Leta Bezzola Moser, Protokollführerin